

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 32/23

Berlin, 21.08.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.12.2024	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
15,88/1000	Wohnung mit Keller	3	2703N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Friedrichshain	Fl. 31, Nr. 166	Gebäude- und Freifläche	10245 Berlin, Corinthstra- ße 60, 62, 64, 66, Mark- grafendamm 32	2.387

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	3-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum. Die Wohnung befindet sich im Aufgang Corinthstr. 60 im 1. OG rechts. Die Wohnfläche beträgt ca. 62,5 m ² . Die Wohnung war zum Zeitpunkt des Ortstermins am 28.03.2024 ver- mietet.	239.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Bülbül, Friedrichsgracht 56, Whg.-Nr. 108, 10178 Berlin (Bülbül)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 25.01.2024.
Die Beschlagnahme erfolgte am 17.01.2024.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einer Grundschuld belastet, welche von einem Ersterher nach den derzeitigen Versteigerungsbedingungen zu übernehmen ist.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.